



Heizung ersetzen



Immer mehr Menschen setzen bei der Wahl des Heizungssystems auf erneuerbare und einheimische Energie aus Holz, Sonne, Erde, Wasser oder Luft. Sie sparen damit langfristig Geld und machen sich unabhängig vom Öl- oder Gaspreis und den CO₂-Abgaben – und Sie leisten gemeinsam einen unverzichtbaren Beitrag für den Klimaschutz. Denn: Heizungen verursachen ca. 40% der CO₂-Emissionen in der Schweiz.

Steht bei Ihnen ein Heizungsersatz an? Dann setzen Sie jetzt auf eine zukunftsfähige Technologie. Das Förderprogramm des Kantons unterstützt die Installation von Wärmepumpen oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Andere Heizungen wie zum Beispiel Holzfeuerungen werden von Drittprogrammen finanziell unterstützt. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf [starte!](#) oder eine Impulsberatung unter [erneuerbarheizen.ch](#) und finden Sie die Technologie, die zu Ihrem Haus passt.

Wichtig: Wenn Sie einen Heizungsersatz ins Auge fassen, dann lohnt es sich häufig, vorgängig auch die Gebäudehülle zu modernisieren, da so die benötigte Heizleistung für die neue Heizung reduziert und somit Geld gespart werden kann. Für diesen Fall starten Sie am besten mit einem [GEAK Plus](#) oder einer Gebäudeanalyse nach [Pflichtenheft](#) des BFE.

Wärmepumpen

Wie gehen Sie am besten vor?

- 1 Information und Beratung für Entscheidungsfindung**
 Wissen Sie nicht wo anfangen? Informieren Sie sich kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schreiben Sie uns unter energiefoerderung@bd.zh.ch.
 Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf starte! oder eine Impulsberatung unter erneuerbarheizen.ch.
- 2 Förderantrag einreichen, danach Beginn der Bautätigkeit**
 Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn ein Gesuch mit allen Unterlagen einreichen. Bei Nutzung von Erdwärme gilt die Bohrung der Erdsonde als Baubeginn, bei Nutzung von Gewässern die Erstellung der Fassung und bei Luft die Installation der Wärmepumpe. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchseingabeplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
 Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- 3 Abschlussdokumente und Auszahlung Fördergelder**
 Reichen Sie nach Installation Ihrer neuen Wärmepumpe das Abschlussformular mit den benötigten Dokumenten ein. Der Abschluss wird bearbeitet, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Fördermittel

bei Wärme aus Erdreich, Oberflächen- und Grundwasser

$\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 10'650.-
$> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 10'650.- + 180.-/zusätzlichem kW_{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	CHF 1'600.- + 40.-/ kW_{th}
Zusatzbeitrag vollständige Erdsondenregeneration oder Verzicht auf Frostschutzmittel	CHF 3'000.- + 100.-/zusätzlichem kW_{th}

bei Wärme aus Luft

$\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 4'650.-
$> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$	CHF 4'650.- + 60.-/zusätzlichem kW_{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	CHF 1'600.- + 40.-/ kW_{th}

Bei Inverter-Wärmepumpen wird die maximale Leistung bei den Normmesspunkten beigezogen. Die Leistungsabgrenzung für die Beitragsbemessungsbereiche und für das Beibringen eines WPSM-Anlagenzertifikats wird aufgrund der installierten Leistung in Abhängigkeit der bisherigen Energiebezugsfläche ermittelt.

Gleichzeitige Bewerbung für verschiedene Förderprogramme

Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen.

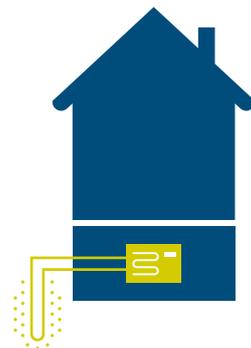
Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. [Stiftung Klik](#), Energie Zukunft Schweiz AG) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund.

Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Die Einreichung der Dokumente erfolgt über [das Gebäudeprogramm](#). Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

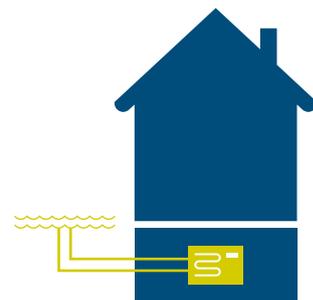
Vor Baubeginn einzureichende Dokumente

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr.
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche (EBF_{alt}).
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$: Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM).
- Für Anlagen $15 \text{ kW}_{\text{th}}$: In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#) (Prüfbedingung jeweils bei Sole/Wasser B0/W35; Wasser/Wasser W10/W35; Luft/Wasser A-7/W35).
- Offerte für den Heizungsersatz sowie allfälliges Wärmeverteilsystem.
- **Für Erdsonden:** Gütesiegel für Bohrfirma.
- **Für Erdsonden mit Regeneration:** Formular «Gesuch um Erteilung der gewässer-schutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage».
- **Für Erdsonden ohne Frostschutzmittel:** Berechnung der Sondenlänge mit und ohne Frostschutzmittel gemäss SIA384/6.
- **Für Gewässer-Wärmepumpen:** Kopie der wasserrechtlichen Konzession.



Nach Abschluss der Bautätigkeit einzureichende Dokumente

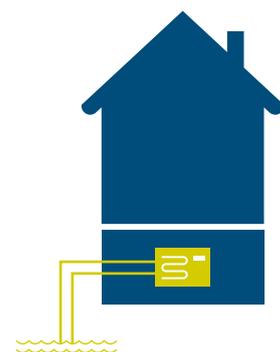
- Für Anlagen $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$: [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$: Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe.
- Rechnungen für die Heizungsanlage und Bohrung (bei Erdwärmesonde).
- Bei Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: Fotos und Rechnung der Installation.
- **Für Erdsonden:** Bohrprotokoll.
- **Für Erdsonden mit Regeneration:** Nachweise für Regeneration (Bsp. Fotos und Rechnung der Solaranlage).
- **Für Gewässer-Wärmepumpen:** Inbetriebnahmebericht Wasserfassung.



Bedingungen für eine Förderung

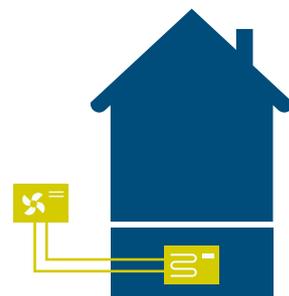
Allgemein

- Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System Modul (WPSM). $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$: Leistungs-garantie von EnergieSchweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Liegt die Liegenschaft gemäss GIS-Browser Karte [Energieplanung \(kommunal\)](#) in einem Verbundgebiet in Betrieb oder in Planung, wird die Wärmepumpe nicht gefördert.
Ausnahmen: Bestätigung des Verbundbetreibers, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, oder die Wirtschaftlichkeit der Verbundlösung gemäss §11 Energiegesetz ist nicht gegeben (EN-LCC-ZH).



Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{alt}) der neuen Heizungsanlage bemessen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $2'000 \text{ m}^2$ EBF einer Heizungsanlage mit $120 \text{ kW}_{\text{th}}$ Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 \text{ m}^2 \times 50 \text{ W}_{\text{th}}/\text{m}^2 = 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.- gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone ([HFM 2015](#)). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.-.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.



Anschluss an ein Wärmernetz

Wie gehen Sie am besten vor?

- 1 Information und Beratung für Entscheidungsfindung**
 Wissen Sie nicht wo anfangen? Informieren Sie sich kostenlos unter [0800 93 93 93](tel:0800939393) oder schreiben Sie uns unter energiefoerderung@bd.zh.ch.
 Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und finden Sie heraus, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf [startel!](#) oder eine Impulsberatung unter erneuerbarheizen.ch.
- 2 Förderantrag einreichen, danach Beginn der Bautätigkeit**
 Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Installationsbeginn des Wärmernetzanschlusses (Bau der Übergabestation) ein Gesuch mit allen Unterlagen einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail von der Gesuchseingabeplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
 Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- 3 Abschlussdokumente und Auszahlung Fördergelder**
 Reichen Sie nach Installation des Wärmernetzanschlusses das Abschlussformular mit den benötigten Dokumenten ein. Der Abschluss wird bearbeitet, sobald die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.

Fördermittel

≤ 15 kW_{th}
 > 15 kW_{th}

**Zusatzbeitrag Erstinstallation
 Wärmeverteilsystem**

CHF 8'000.-
CHF 8'000.- + 20.-/zusätzlichem kW_{th}

CHF 1'600.- + 40.-/kW_{th}

Gleichzeitige Bewerbung für verschiedene Förderprogramme

Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen.
 Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Energie Zukunft Schweiz AG) sowie einer laufende Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) mit dem Bund. Falls der Wärmeverbund einen Vertrag mit der [Stiftung KliK](#) hat, ist eine Förderung nur möglich, wenn in dem Vertrag die Monitoringstandardmethode gemäss Anhang 3a der Eidg. CO₂-Verordnung zur Anwendung kommt.



Welche Dokumente müssen Sie einreichen?

Die Einreichung der Dokumente erfolgt über [das Gebäudeprogramm](#). Ihre Fachexpertin oder Ihr Fachexperte hilft Ihnen bei der Zusammenstellung der Dokumente.

Vor Baubeginn einzureichende Dokumente

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr.
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche (EBF_{alt}).
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr, inkl. allfälligem Wärmeverteilsystem.
- Anteil der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt (Angaben des Wärmenetzbetreibers).
- Anteil der gelieferten Wärme, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung zu erfüllen (Angaben des Wärmenetzbetreibers).

Nach Abschluss der Bautätigkeit einzureichende Dokumente

- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares.
- Bei Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems: Fotos und Rechnung der Wärmeverteilung.

Bedingungen für eine Förderung

Allgemein

- Wärmenetzanschluss ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Die bezogene Wärme darf aus max. 30% fossiler Energien stammen.

Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Nennleistung der Übergabestation pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF_{alt}) der neuen Anlage bemessen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2'000 m² EBF und einer Nennleistung von 120 kW_{th} vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2'000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.- gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone ([HFM 2015](#)). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.-.
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

